

## ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom **18.2.2021**, Zahl: **032-01-2160/2021**.

Die von der Festlegung als Aufschließungsgebiet betroffenen Parz. Nr. 342/3 (Teil), 342/4 (Teil), 342/5, 342/6, 342/7, 342/8, 342/12, 342/14 (Teil) und 343/5 (Teil) befinden sich in der KG St. Margarethen - im Einflußbereich des Weißenbaches und sind als Bauland - Wohngebiet gewidmet.

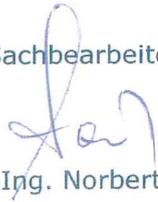
Auf Grund des neuen Gefahrenzonenplanes des Weißenbaches sollen nun die vorhin angeführten Grundstücke als „Aufschließungsgebiet“ festgelegt werden.

Die Grundstücke der zur Festlegung des Aufschließungsgebietes betroffenen Flächen wurden erst im Jahre 2011 als Bauland - Wohngebiet gewidmet und sind daher mit einer Bebauungsverpflichtung behaftet.

Durch den neu erstellten Gefahrenzonenplan des Weißenbaches aus dem Jahre 2015 ist aber eine Bebauung in diesem Bereich nicht möglich.

Aufgrund der während der Kundmachung eingelangten positiven Stellungnahmen kann der Festlegung als „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Wolfsberg zugestimmt werden und deshalb wurde dies vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg am **18.2.2021** beschlossen.

Der Sachbearbeiter:



Dipl.-Ing. Norbert Sand



Der Bürgermeister:



DI (FH) Hannes Primus



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter  
<http://www.wolfsberg.at/amtssignatur>